

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung städtischer Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose vom 18.12.2017

vom 17.12.2018

Aufgrund von

- § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)
- § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2018 (GV. NRW. S. 573)
- § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)
- §§ 2, 4, 6 und 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 14.12.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 4 wird folgendermaßen ergänzt:

- bei einer Abwesenheit von mehr als 4 Wochen ohne vorherige Abmeldung beim Sachgebiet Soziales und Wohnen. Die Abwesenheit gilt als Auszug.

Artikel 2

Der § 5 Abs. 1-4 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die Unterbringung und den Verbrauchsgebühren für Heizung, Wasser, Abwasser und ggfs. Strom.
- (2) Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühren für Heizung, Wasser und Abwasser richten sich nach der maßgeblichen Nutzfläche. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen persönlichen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt.
- (3) Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühren für Heizung, Wasser und Abwasser werden je Quadratmeter und Monat nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 2) erhoben.
- (4) Das Gebührenverzeichnis wird einmal jährlich zum Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Grundlage der für das entsprechende Kalenderjahr ermittelten Gebührekalkulation erstellt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung städtischer Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose vom 18.12.2017 für die

Obdachlosenunterkünfte:

Fischerstr. 71
Gartenstraße 25
Grabbehof 3
Spillenweg 2
von-Vincke-Str. 5
Zumlohstr. 57
Zurstraßenweg 26

Übergangseinrichtungen:

Am Holzbach 44c	Lentruper Weg 19
Am Wiebusch 7	Marienkirchplatz 6
Barentiner Str. 12	Müssinger Str. 14
Birkenweg 2	Neuwarendorf 87
Bodelschwinghstr. 28	Paderborner Str. 42
Bodelschwinghstr. 45	Quabbe 2
Breslauer Str. 1	Rosenstr. 7-9
Clara-Schmidt-Str. 2 und 4	Sassenberger Str. 23
Dechant-Wessing-Str. 28	Schulstr. 10
Dr.-Rau-Alle 79	Splietterstr. 76c
Dreesstr. 2	Stolbergstr. 3
Freckenhorster Str. 174	Theodor-Kreimer-Str. 5/6, 7/8
Gröblinger Weg 2	Up de Geist 44
Hagengasse 3a	Up de Geist 46
Hesselstr. 1	von-Ketteler-Str. 32
Kleine Str. 8	Walgernweg 31
Klosterstr. 11	Warendorfer Str. 65
Königstr. 12	Wolbecker Str. 20
Krimphovenweg 9	Zumlohstr. 17
	Zur Hauptschule 12 und 14

gemäß Ratsbeschluss vom 14.12.2018

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.12.2018



Axel Linke
Bürgermeister